

# Vereinsstatuten

## Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

### Statuten des Vereins „Private Host“

#### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen, Private Host – Vereinigung von IT Dienstleistern.

Er hat seinen Sitz in Linz, und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Deutschland und die Schweiz.

- (1) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### §2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt seinen Mitgliedern Server Hardware für Projekte oder Testumgebungen im Bereich Informations Technologie, Hosting und Medien Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen,
  - a) Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen.
  - b) Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen.
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen die ihren Schwerpunkt auf Informations Technologie legen.
  - d) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch,
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Einnahmen von Veranstaltungen, Vorträgen, Festen.
  - c) Spenden

#### §3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder, sind Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für die Leistung des Mitgliedsbeitrages können von diesen Mitgliedern alle vom Vorstand freigegebenen Dienste und Hardware benutzt werden.

- b) Außerordentliche Mitglieder, sind Mitglieder die sich durch ihre Eignung und Bereitschaft einen größeren Rechteumfang erarbeitet haben. Diesen Mitgliedern können Administrative Rechte erteilt werden. Der Umfang der Rechte ist im Jeweiligen Mitgliedsdatenblatt vermerkt. Weiters kann ein Außerordentliches Mitglied einen Antrag auf Ressourcenzuweisung für eigene Projekte stellen. Dieser Antrag wird durch den Vorstand und mindestens ein anderes Außerordentliches Mitglied, unter Angabe von Gründen, genehmigt oder abgelehnt. Bei diesem Genehmigungsverfahren wird auch der vom Mitglied zu entrichtende Mitgliedsbeitrag festgelegt.
- c) Ehrenmitglieder, von jedem Mitglied kann ein Antrag auf Ehrenmitgliedschaft gestellt werden. Dieser Antrag wird vom Vorstand, ohne zwingender Bekanntgabe von Gründen, genehmigt oder abgelehnt. Diese Mitglieder müssen sich durch die selbstständige Abarbeitung Administrativer Aufgaben auszeichnen und müssen daher keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen, haben aber auch nicht die Möglichkeit einen Antrag auf Ressourcenzuweisung zu stellen.

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden die,
  - (a) Mindestens 21 Jahre alt sind.
  - (b) Die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Über die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann zum ersten jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich (Brief, E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist die erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das absende Datum der E-Mail maßgeblich.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn,
  - (a) Das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
  - (b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
  - (c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt b genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

#### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und anderer Mitglieder, nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. (Immer zum ersten bis zum zehnten jeden Monats)
- (3) Dieser Verein ist nicht Gewinn orientiert. Sollte ein Mitglied mit dem ihm zu Verfügung gestellten Ressourcen Dienste einrichten die das Ziel eigener Bereicherung verfolgen wird dies mit sofortigem Ausschluss geahndet.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet eine gültige E-Mail Adresse und Telefonnummer bei der Bewerbung um Mitgliedschaft bekannt zu geben. Diese Daten werden ausschließlich nur für den Verein verwendet. Bekanntgabe von Versammlungen, Wartungen usw.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer (§ 12) und das Schiedsgerecht (§ 13)

## §8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels SMS oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Tel-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels SMS oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Weiters ist die Generalversammlung nicht zwingend physisch abzuhalten. Es ist auch möglich eine Generalversammlung über Netzwerkmedien (Teamspeak, Chat, Forum) einzuberufen.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kassiers.
- (2) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (3) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (6) Wahl des Kassiers.
- (7) Abänderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Tätigkeiten.

## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird bei der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode ist begrenzt auf 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei einer Generalversammlung kann Antrag auf Neuwahl des Vorstandes gestellt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung, der Kassier. Ist auch dieser Verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied in der Abstufung, Ehrenmitglied, außerordentliches Mitglied, ordentliches Mitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## §11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten, des Obmanns und des Kassiers.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- (6) Der Obmann führt die Protokolle der Generalversammlung und händigt diese Protokolle allen Mitgliedern per E-Mail aus.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## §12 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10.

## §13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §14 Freiwillige Auflösung des Vereins.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung handeln.